

Gesellschaftsvertrag der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG

I. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter

§ 1.

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

"Katjesgreenfood GmbH & Co. KG".
2. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist (i) das unmittelbare und mittelbare Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Gesellschaften im Bereich gesunde oder nachhaltige Produkte und/oder Dienstleistungen in der Ernährungs- und Food-Industrie („Greenfood“) und (ii) die Erbringung von entgeltlichen Beratungsleistungen an diese Unternehmen. Die Gesellschaft ist auch zur Finanzierung von und die Beteiligungen an Unternehmen dieser Art berechtigt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen. Sie kann gleiche oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftszweck teilweise oder auch ganz durch verbundene Unternehmen verfolgen; als verbundene Unternehmen i.S.d. Vertrages gelten ausschließlich solche Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und zwar unabhängig von der Beteiligungshöhe.

§ 3.

Gesellschafter und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Katjesgreenfood Management GmbH. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die persönlich haftende Gesellschafterin weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt 600.000,00 EUR. Es setzt sich zusammen aus der Summe der Kommanditeinlagen.

3. Als Kommanditistin ist die Katjes Greenfood Holding GmbH & Co. KG, Düsseldorf am Gesellschaftskapital mit einer festen Kapitaleinlage (Kommanditeinlagen) von 600.000 EUR beteiligt.
4. Die in Absatz 3 festgelegten Kommanditeinlagen stellen zudem die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Kommanditistin dar.
5. Sämtliche Einlagen sind bereits erbracht.

II. Die Geschäftsführung

§ 4.

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin Katjesgreenfood Management GmbH (nachfolgend auch „Geschäftsführungs-GmbH“ genannt) berechtigt und verpflichtet. Sie ist einzelvertretungsberechtigt, auch wenn weitere Komplementäre bestellt sind. Geschäftsführeranstellungsverträge wird die Gesellschaft nur mit natürlichen Personen abschließen, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind; Geschäftsführeranstellungsverträge mit Gesellschaftern der Gesellschaft werden – soweit erforderlich – mit der Geschäftsführungs-GmbH abgeschlossen.
2. Die Geschäftsführungs-GmbH sowie ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen, die sie jeweils untereinander oder mit oder gegenüber der Gesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen vornehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Zur Vornahme von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich; das Widerspruchsrecht der Kommanditisten aus § 164 HGB ist ausgeschlossen. Insbesondere bedürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführungs-GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen;
 - c. Ausgliederung, Veräußerungen und Stilllegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - d. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. § 291 f. AktG (Beherrschungs-, Gewinnabführungs- und andere Unternehmensverträge) mit anderen Unternehmen;
 - e. Aufnahme und Aufgabe wesentlicher Geschäftsfelder oder Produktlinien;
 - f. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern die Gegenleistung oder der Buchwert des Gegenstandes 5 % der Bilanzsumme (Konzernabschluss) des Vorjahres übersteigt;

- g. Aufnahme von Krediten von mehr als 5 Mio. EUR im Einzelfall oder Aufnahme von Krediten, wodurch die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 50 % der Bilanzsumme (Konzernabschluss) übersteigt;
 - h. Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die von erheblicher Bedeutung sind, z.B. Einführung einer Altersversorgung, Neuordnung des Vergütungssystems, Zusage von nennenswerten übertariflichen Leistungen;
 - i. Geschäfte mit Gesellschaftern und diesen nahe stehenden Personen (§ 138 Absatz 1 InsO) oder mit diesen verbundenen Unternehmen;
 - j. sonstige Geschäfte, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind oder mit denen ein erhebliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist. Von erheblicher Bedeutung sind in jedem Falle solche Geschäfte und Maßnahmen, deren mögliche finanzielle Auswirkungen, bei Dauerschuldverhältnissen unter Berücksichtigung der eingegangenen Vertragsdauer, den Betrag von 5 % des letztjährigen Nettoumsatzes des Konzerns im Einzelfall überschreiten.
4. Die Geschäftsführungs-GmbH hat außerdem die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, soweit sie bei verbundenen Unternehmen auf Geschäfte und Maßnahmen der in Absatz 3 genannten Art, durch Stimmabgabe, Weisung oder auf andere Weise Einfluss nimmt. Die Geschäftsführungs-GmbH stellt im Rahmen des rechtlich Möglichen sicher, dass derartige Geschäfte und Maßnahmen verbundener Unternehmen der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.
 5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung spätestens bis Mitte Dezember eines Geschäftsjahres das Budget und den Investitionsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Soweit die in Absatz 3 oder 4 bezeichneten Geschäfte und Maßnahmen sich im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung genehmigten Unternehmensplanung halten, bedarf ihre Vornahme nicht der nochmaligen Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Absatz 3 oder 4.
 6. Die Geschäftsführungs-GmbH hat die Gesellschafterversammlung über wesentliche Änderungen des Organisationsplans zu informieren.
 7. Die Geschäftsführungs-GmbH erhält eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres zum Ende des Jahres im HR eingetragenen Stammkapitals und hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, insbesondere für die Tätigkeitsvergütung ihrer Geschäftsführer.

III. Die Gesellschafterversammlung

§ 5.

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführungs-GmbH unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Sitz der Gesellschaft einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im

Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, oder Gesellschafter; die über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so sind die das Verlangen stellenden Gesellschafter berechtigt, selbst eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formen und Fristen einzuberufen.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführungs-GmbH hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausführlich den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Gang der Geschäfte im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über folgende Gegenstände Beschluss zu fassen:
 - a. eine von § 9 Absatz 2 bis 4 abweichende Ergebnisverwendung;
 - b. die Entlastung der Geschäftsführungs-GmbH;
 - c. die Wahl des Abschlussprüfers für den Fall, dass die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, den Jahresabschluss und den etwaigen Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
4. Wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, können sie jederzeit unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung an jedem beliebigen Ort eine Gesellschafterversammlung abhalten und Beschlüsse fassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die jeweilige Gesellschafterversammlung wählen. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.

§ 6.

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 75 % der Stimmen aller Gesellschafter auf sich vereinen. Erweist sich eine Versammlung als beschlussunfähig, hat die Geschäftsführungs-GmbH binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Die Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse durch Stimmabgaben in Textform oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche am

Gesellschaftskapital beteiligten Gesellschafter sich mit der Abstimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Einleitung der Beschlussfassung erfolgt durch Schreiben der Geschäftsführungs-GmbH an die Gesellschafter unter Angabe einer Frist, innerhalb derer die Stimme abzugeben ist. Die Frist muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens. Die Geschäftsführungs-GmbH hat den Gesellschaftern das Abstimmungsergebnis unverzüglich mitzuteilen.

4. Je 100 Euro Kapitalanteil gewahren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
6. Zu folgenden Gegenständen ist ein Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit erforderlich:
 - a. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel);
 - c. Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
 - d. Auflösung der Gesellschaft;
 - e. Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.
7. Die Zustimmung aller am Gesellschaftskapital beteiligten Gesellschafter ist notwendig für Änderungen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über
 - a. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - b. die Stimmrechte und Mehrheitserfordernisse,
 - c. die Einlagenverpflichtung und Ergebnisverteilung,
 - d. die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Rechtsnachfolge in die Gesellschafterstellung sowie Abweichungen von dem Grundsatz der Beteiligungsidentität,
 - e. die Ausschließung von Gesellschaftern,
 - f. die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses, das Abfindungsguthaben und das Auseinandersetzungsguthaben.
8. Ein Gesellschafter ist nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm gegenüber geht, es sei denn, ein Stimmrechtsausschluss ergibt sich aus zwingenden Rechtsvorschriften. Ein Gesellschafter, der-oder dessen Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt oder Auflösungsklage erhoben hat, hat kein Stimmrecht mehr.

9. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses, der nicht kraft zwingenden Rechts unheilbar nichtig ist, kann nur binnen eines Monats seit Erhalt der Niederschrift gemäß § 5 Absatz 5 bzw. der Mitteilung gemäß § 6 Absatz 3 durch Klage vor dem Schiedsgericht (§ 24) geltend gemacht werden. Wird die Klage innerhalb der Frist nicht erhoben oder wird die Klage zurückgenommen, gilt der etwaige Mangel eines Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

IV. Rechnungslegung, Ergebnisverteilung und Konten

§ 7.

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführungs-GmbH hat, unabhängig davon, ob es sich bei der Gesellschaft um eine solche im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB handelt oder nicht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach den Vorschriften der §§ 242 bis 261 und 264 bis 288 HGB aufzustellen. Der Aufstellung eines Lageberichts gem. § 289 HGB bedarf es nur dann, wenn die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Für den Fall, dass die Gesellschaft keine solche im Sinne des § 264a Absatz 1 HGB ist, darf die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Jahresberichts innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die der einfachen Mehrheit bedürfen, entgegenstehen, sind für die Handelsbilanz der Gesellschaft die Bilanzansätze maßgebend, die der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden. Unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung werden die der Geschäftsführungs-GmbH gemäß § 4 Absatz 7 zu entrichtende Haftungsvergütung und die zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Privatkonten entfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand behandelt; Sollzinsen werden als Ertrag behandelt. Sollte die Steuerbilanz aufgrund späterer Veranlagung infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus sonstigen Gründen geändert werden, ist die nächste noch nicht festgestellte Handelsbilanz erfolgswirksam an die Steuerbilanz anzupassen.
3. Der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht sind nur für den Fall, dass die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) nach den Bestimmungen der §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Im Falle der Prüfung durch den Abschlussprüfer ist in seinem Bericht auch die Entwicklung der Gesellschafterkonten (§ 8) darzustellen.
4. Der Jahresabschluss sowie ein etwaiger Lagebericht, Konzernabschluss und -lagebericht und etwaige Prüfungsberichte des Abschlussprüfers für die Gesellschaft und den Konzern sind der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
5. Billigt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

6. Der geprüfte Jahresabschluss nebst etwaigem Lagebericht und ggf. der Konzernabschluss und -lagebericht ist den Kommanditisten ggf. zusammen mit den Berichten des Abschlussprüfers mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzustellen. § 166 Absatz 1 und 2 HGB sind durch diese Regelung ausgeschlossen.

§ 8.

Gesellschafterkonten

1. Der feste Kapitalanteil (§ 3 Absatz 3) wird für jeden Kommanditisten auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
2. Ferner wird für jeden Kommanditisten ein bewegliches Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) geführt, auf dem der Anteil des Kommanditisten an der gesamthänderisch gebundenen Rücklage und an einem Verlust verbucht wird. Soweit der Gewinn nach § 9 Absatz 2 Satz 3 der Rücklage zugeführt wird oder die Gesellschafter eine weitere Gewinnthesaurierung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 bzw. § 9 Absatz 3 oder Absatz 4 beschließen, wird der Anteil des Kommanditisten an diesem Gewinn ebenfalls auf Kapitalkonto II gebucht. Die Gesellschafter können beschließen, dass Guthaben auf Kapitalkonto II, die aus Gewinnthesaurierungen stammen, ganz oder teilweise zur Erhöhung der Kommanditeinlagen verwendet und auf Kapitalkonto I umgebucht werden. An einer solchen Erhöhung der Kommanditeinlagen und der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen nehmen alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Guthaben und Debit-Salden auf Kapitalkonto II werden nicht verzinst.
3. Für jeden Kommanditisten wird ein Privatkonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Privatkonto werden auf den jeweiligen Kommanditisten entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Die Verzinsung der Konten in Soll und Haben wird von der Geschäftsführungs-GmbH mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Marktgegebenheiten festgelegt. Die Zinsen werden im Rahmen der Gewinnverteilung berücksichtigt.

§ 9.

Gewinn- und Verlustverteilung

1. Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
2. An dem Gewinn nehmen ausschließlich die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (§ 3 Absatz 3) teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet. Von dem verbleibenden Gewinn werden 30 % der gesamthänderisch gebundenen Rücklage zugeführt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die am Gesellschaftskapital beteiligten Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit eine von dem Vorstehenden abweichende Gewinnverwendung beschließen. Ein Gesellschafter kann eine geringere Dotierung der Rücklage verlangen, soweit die nach den vorstehenden Regelungen vorgesehene Rücklagenbildung für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist und die Gesellschafterversammlung einer geringeren Rücklagenbildung zustimmt.

3. Im Übrigen werden die Gewinnanteile den Kommanditisten auf ihren Privatkonten gutgeschrieben, es sei denn, dass die Gesellschafter einstimmig etwas anderes beschließen.
4. Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (§ 3 Absatz 3) verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht, es sei denn, dass die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließen.
5. Der Anteil eines Gesellschafters am Jahresergebnis mindert sich um die Gewerbesteuer, die auf einen Gewinn aus der Veräußerung seines Anteils an der Gesellschaft sowie auf ihn betreffende Sonderbetriebseinnahmen, Sondervergütungen (mit Ausnahme der Geschäftsführervergütungen, die ein Kommanditist als Geschäftsführer der Geschäftsführungs-GmbH erzielt) oder Gewinne aus Ergänzungs- und Sonderbilanzen entsteht. Soweit die dem Gesellschafter zugerechnete Gewerbesteuer seinen Anteil am Jahresgewinn übersteigt oder soweit durch die Gewerbesteuer ein Verlust entsteht oder sich erhöht, wird dieser Verlust auf einem gesonderten Verlustkonto des Gesellschafters erfasst, das vorrangig durch spätere, andernfalls auf dem Privatkonto gutzuschreibende Gewinnanteile auszugleichen ist. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit eine von dem Vorstehenden abweichende Gewinnverwendung beschließen. Der Ergebnisanteil eines Gesellschafters erhöht sich um die Gewerbesteuer, die durch einen Verlust aus der Veräußerung seines Anteils an der Gesellschaft sowie durch ihn betreffende Sonderbetriebsausgaben oder Verluste aus Ergänzungs- und Sonderbilanzen erspart wird. Die Minderung oder Erhöhung der Ergebnisanteile entfällt in dem Umfang, wie in Bezug auf einzelne Gesellschafter der Effekt von Mehr- oder Mindersteuern auf der Ebene der Gesellschaft durch Anrechnung der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschafter (§ 35 EStG) ausgeglichen wird.
6. Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterinnen von einer Verlustteilnahme begründet - auch im Falle der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterinnen gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 10. Entnahmen

1. Zu Lasten der Kapitalkonten (Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) sind Entnahmen nicht zulässig.
2. Jeder Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Privatkonto frei verfügen.
3. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entsteht oder sich erhöht, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine solche mit der Überziehung des Privatkontos verbundene Krediteinräumung kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Gesellschafter Zahlungen auf Erbschaftsteuer in Bezug auf seine Beteiligung an der

Gesellschaft zu erbringen hat, die er ohne vollständige oder teilweise Veräußerung oder Belastung seines Gesellschaftsanteils nicht erbringen kann.

4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die für die Zahlung von Steuern einschließlich Vorauszahlungen, die auf sein Einkommen aus oder seine Beteiligung an der Gesellschaft entfallen, erforderlichen Mittel zu Lasten seines Privatkontos zu entnehmen, auch wenn dadurch ein negativer Saldo entsteht. Dies gilt jedoch nicht für den Teil des Einkommens, den ein Kommanditist aufgrund Anstellungsvertrags mit der Geschäftsführungs-GmbH bezieht.

V. Mitwirkung von Gesellschaftern, Wettbewerbsverbot

§ 11.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Kein Gesellschafter darf sich direkt oder indirekt an mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen beteiligen. Hiervon ausgenommen sind die in § 12 Absatz 1 Satz 3 genannten Unternehmen.

§ 12.

Wettbewerbsverbot der Kommanditisten

1. Die Kommanditisten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen Konkurrenz machen oder sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen. Dies gilt auch für Personen, die als Testamentsvollstrecker oder anderweitig aufgrund Gesetzes oder Rechtsgeschäfts für einen Gesellschafter handeln. Die Beteiligung an sowie die Tätigkeit für die Xaver Fassin GmbH, Xaver Fassin International GmbH, Katjes International GmbH & Co. KG, Katjes Holding GmbH & Co. KG und die jeweils mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen ist vom Wettbewerbsverbot ausgenommen. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die 10 % des Stamm- oder Grundkapitals nicht überschreitet und bei der den Beteiligten auch keine weitergehenden Stimm- oder sonstigen Einflussrechte eingeräumt sind, gilt nicht als Beteiligung im Sinne des Satzes 1.
2. Die Gesellschafter können durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit einen Gesellschafter ganz oder teilweise von dem Wettbewerbsverbot befreien. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn wesentliche Nachteile für die Gesellschaft nicht zu erwarten sind und andernfalls das Fortkommen des Gesellschafters unbillig erschwert würde.

VI. Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Rechtsnachfolge

§ 13.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine entsprechende verhältnismäßige Beteiligung des Übertragenden an dem Stammkapital der

persönlich haftenden Gesellschafterin, der Katjesgreenfood Management GmbH, übertragen wird.

§ 14.

Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben und/oder denjenigen, auf die die Erben den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters in Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Teilungsanordnung des Erblassers ganz oder teilweise übertragen, mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalles fortgesetzt, soweit es sich bei diesen um Angehörige eines Gesellschafters handelt (Nachfolger). Ist nur einer oder sind nur einzelne von mehreren Miterben nach Satz 1 nachfolgeberechtigt, findet eine unmittelbare Vollnachfolge in den Gesellschaftsanteil in der Weise statt, dass die gesamte Beteiligung nur auf den oder die nachfolgeberechtigten Miterben übergeht. Auf mehrere Nachfolger teilen sich der Anteil am Gesellschaftskapital (§ 3 Absatz 3) sowie die Bestände auf den Kapitalkonten II im Verhältnis ihrer Erbquoten zueinander auf. Das gilt entsprechend, soweit Nachfolger nicht Miterben, sondern Vermächtnisnehmer sind. Das Privatkonto ist Teil des übrigen Nachlasses.
2. Der auf den einzelnen Nachfolger entfallende Teil des Kapitalanteils des Erblassers gilt als im Handelsregister einzutragende Kommanditeinlage (Haftsumme).
3. Sofern keiner der Erben oder Vermächtnisnehmer nach Absatz 1 nachfolgeberechtigt ist, scheidet der Erblasser mit seinem Tode aus der Gesellschaft gegen Abfindung aus.
4. Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung angeordnet, die auch die Beteiligung an der Gesellschaft umfasst, ist der Testamentsvollstrecker befugt, im Rahmen seines Amtes sämtliche Gesellschafterrechte aus der Beteiligung auszuüben. Sofern der oder die Erben bereits Gesellschafter sind, ist die treuhänderische Übertragung der ererbten Beteiligung auf den Testamentsvollstrecker zulässig.

VII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschließung, Abfindung

§ 15.

Dauer der Gesellschaft und Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen. Die Kündigung erfolgt gegenüber der Geschäftsführungs-GmbH, die unverzüglich sämtliche Gesellschafter informiert. Kündigt ein Gesellschafter während des letzten Monats vor Ablauf der Kündigungsfrist, kann sich jeder Gesellschafter bis zum Ende des darauf folgenden Monats dieser Kündigung anschließen.
3. Der kündigende Gesellschafter oder die kündigenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus.

4. Kündigen sämtliche Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist oder beschließen die Gesellschafter, die nicht gekündigt haben, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung einstimmig, die Gesellschaft nicht fortzusetzen, wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung der Kündigenden liquidiert.
5. Kündigen alle persönlich haftenden Gesellschafter, wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung der Kündigenden liquidiert, sofern nicht spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist mindestens ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
6. Die Bestimmungen der Absätze **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis 5 gelten auch für den Fall, dass der Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft gemäß § 135 HGB kündigt.

§ 16.

Insolvenz, -Auflösungsklage eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder bezüglich dessen Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, scheidet mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus.
2. Ein Gesellschafter, der gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Gesellschaft klagt, scheidet mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils aus der Gesellschaft aus.

§ 17.

Ausschließung von Gesellschaftern

1. Jeder Gesellschafter kann durch einen Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB gegeben ist oder
 - b. der Gesellschafter verheiratet ist, und er auf Verlangen eines Mitgesellschafters, das durch eingeschriebenen Brief an ihn zu richten ist, nicht innerhalb von drei Monaten nachweist, dass er
 - (i.) in Gütertrennung lebt oder - im Falle des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinn-gemeinschaft - mit seinem Ehepartner rechtswirksam vereinbart hat, dass bei der Beendigung des Güterstandes die Beteiligung an der Gesellschaft für die Berechnung des Zugewinns des Gesellschafters außer Betracht bleibt sowie dass im Hinblick auf die Beteiligung an der Gesellschaft die Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB ausgeschlossen wird und
 - (ii.) mit seinem Ehepartner eine Vereinbarung getroffen hat, durch die dieser auf etwaige Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche oder sonstige Ausgleichsansprüche gegen die Erben verzichtet, die sich daraus ergeben, dass er von der Nachfolge in die Beteiligung an der Gesellschaft aus- geschlossen ist.

Findet ausländisches Güterstands- oder Erbrecht auf die Ehe eines Gesellschafters Anwendung, nach dem ein Güterstand oder Pflichtteilsverzicht i.S.v. lit. b. nicht rechtswirksam vereinbart werden kann, hat der Gesellschafter den Abschluss einer rechtswirksamen Vereinbarung nachzuweisen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der Güterstandsregelungen bzw. des Pflichtteilsverzichts gem. lit. b. entspricht.

2. Bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 ist der auszuschließende Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
3. Ein Ausschließungsbeschluss nach Absatz 1 lit. b. kann unabhängig davon, wann der zur Ausschließung berechtigende Tatbestand eingetreten und den übrigen Gesellschaftern bekannt geworden ist, auch später noch ohne Rücksicht auf die Dauer der inzwischen verstrichenen Zeit gefasst werden. Ein Beschluss nach lit. b. ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn der betreffende Gesellschafter inzwischen den Nachweis gemäß der Bestimmung geführt hat.
4. Soweit im Ausschließungsbeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter mit Zugang der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

§ 18.

Ausscheiden eines Gesellschafters, Übernahmerechte

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt.
2. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile zu.

§ 19.

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

1. Scheidet ein mit einem Kapitalanteil beteiligter Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so erhält er eine Abfindung. Die Abfindung bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Kommanditanteils im Zeitpunkt des Ausscheidens.
2. Einigen sich die Beteiligten nicht anderweitig, wird das Abfindungsguthaben auf Antrag eines Gesellschafters von einem von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellten Sachverständigen als Schiedsgutachter mit für alle Beteiligten verbindlicher Wirkung festgestellt. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
3. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, nimmt der ausscheidende Gesellschafter an dem Ergebnis schwebender Geschäfte nicht mehr teil.
4. Die Abfindung ist in zehn gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Steht der Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rate noch nicht fest, ist er von der Gesellschaft nach billigem Ermessen zu schätzen. Die Summe der ersten sechs Jahresraten darf den Buchwert des Gesellschaftsanteils nur übersteigen, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit

einfacher Mehrheit beschließt. Jedoch ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als insgesamt 5 % der Summe aus Gesellschaftskapital und gesamthänderisch gebundener Rücklage in einem Geschäftsjahr auszuzahlen. Soweit diese Begrenzung eingreift, werden mehrere Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer noch ausstehenden Abfindungsguthaben befriedigt. Die Zahl der Jahresraten, die zur Begleichung der Abfindungsschuld zu zahlen ist, erhöht sich erforderlichenfalls.

5. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung oder die jeweils noch ausstehenden Teile der Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Vorzeitig ausgezahlte Beträge werden auf die nächste fällig werdende Rate angerechnet.
7. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat neben seinem Anspruch auf Abfindung Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens auf dem Privatkonto. Ein negatives Privatkonto hat er auszugleichen. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung mit der Abfindung berechtigt.
8. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheiten für sein Abfindungsguthaben oder wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten kann er nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
9. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht zu. Gesellschafter ohne Kapitalanteil erhalten keine Abfindung.

§ 20.

Liquidation

1. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist die Geschäftsführungs-GmbH Liquidatorin, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit qualifizierter Mehrheit die Bestellung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.
2. Die Liquidatorin entscheidet nach Anhörung der Gesellschafterversammlung darüber, ob das Unternehmen der Gesellschaft als Ganzes verkauft wird oder ob die vorhandenen Vermögensgegenstände oder ihr Veräußerungserlös nach Berichtigung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter verteilt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21.

Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere solche auf Auszahlung von Gewinnen, Entnahmen oder einem Abfindungs- bzw. Auseinandersetzungsguthaben können

vor Ausscheiden des Gesellschafters nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgetreten oder mit einem Pfandrecht oder anderweitig belastet werden.

**§ 22.
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung des Schriftformerfordernisses selbst.

**§ 23.
Salvatorische Klausel**

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hatten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hatten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.
3. Das Schiedsgericht (§ 24) ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten, die sich zwischen Gesellschaftern oder Gesellschaftern und Gesellschaft aufgrund der Absätze 1 und 2 ergeben, die Regelung, die nach diesen Bestimmungen Geltung hat, verbindlich festzustellen.

**§ 24.
Schiedsgericht**

1. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses - auch über die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen - ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht berufen. Über dessen Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren haben die Gesellschafter in einer gesonderten Urkunde eine Vereinbarung getroffen.
2. Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt - gleichgültig ob aufgrund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder von Todes wegen - unterwirft sich dem

Schiedsgericht entsprechend der in der gesonderten Urkunde getroffenen Vereinbarung. Gesellschafter sind verpflichtet, die Urkunde über die Schiedsgerichtsabrede zu unterzeichnen.